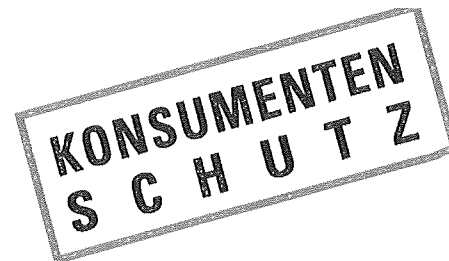


K. Stampfli

Kurt Stampfli



Stiftungsurkunde

Die nachstehenden Organisationen

1. Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Bern
 2. Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, Zürich
 3. Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe, Bern
 4. Verband Schweiz. Konsumvereine, Basel
- errichteten durch diese Urkunde gemäss Art. 80 ff. ZGB eine Stiftung mit dem Namen

«Stiftung für Konsumentenschutz»

«Fondation pour la protection des consommateurs»

«Fondazione per la protezione dei consumatori»

im folgenden Stiftung genannt.

Art. 1 Die Stiftung beginnt ihre Tätigkeit sofort nach erfolgter Gründung.

Art. 2 Sitz der Stiftung ist Bern.

Art. 3 Träger der Stiftung sind die Stifter und die von der Trägerversammlung anerkannten Organisationen, die nach Massgabe eines Reglementes bestimmt werden.

Art. 4 Die Stiftung bezweckt die Wahrung der Interessen der Konsumenten, insbesondere

- a) den Schutz der Konsumenten vor Benachteiligung;
- b) die Hebung des Qualitäts- und Preisbewusstseins der Konsumenten;
- c) die Aufklärung und Information über Konsumgüter und Dienstleistungen

Im Sinne dieser Bestrebungen übernimmt die Stiftung u.a. folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Zweckmässigkeit, des Anwendungsbereiches, der Qualität und der Preiswürdigkeit von Waren und Dienstleistungen und Veröffentlichung der Ergebnisse;
- b) Ausarbeitung von Vorschlägen für vermehrte und verbesserte Qualitätsbezeichnungen, Warenetikettierungen und Richtlinien über zweckmässige Behandlung von Waren;
- c) Untersuchung der Verhältnisse im Reklamewesen, Eintreten für wahrheitsgetreue Anpreisungen und Durchsetzung von Garantieansprüchen.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben objektiv, ohne Rücksicht auf bestimmte Unternehmungen, Organisationen oder Richtungen. Sie ist konfessionell neutral und enthält sich jeder Parteipolitik. Die Stiftung kann gleichgerichtete Bestrebungen, namentlich solche von Bund, Kantonen und Gemeinden, unterstützen und in geeigneter Weise mit entsprechenden Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5 Als Stiftungskapital übergeben die Stifter den Betrag von 50'000.00 Franken. Dieses Kapital dient der Finanzierung der laufenden Aufwendungen und Spesen. Vom ursprünglichen Stiftungskapital dürfen indessen nicht mehr als neun Zehntel verwendet werden.

Art. 6 Der Erreichung des Stiftungszweckes dienen:

- a) das Stiftungskapital;
- b) das Zinsertragnis des Stiftungskapitals;
- c) Zuwendungen der Träger der Stiftung nach Massgabe eines von den Stiftern erlassenen Reglementes;
- d) andere Zuwendungen.

Art. 7 Die Stiftung wird durch einen Stiftungsrat verwaltet, welcher aus mindestens vier Mitgliedern besteht, die auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat wird durch die Versammlung der Träger der Stiftung nach Massgabe des Reglementes gewählt.

Art. 8 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er kann nach Massgabe des Reglementes einen Teil seiner Aufgaben einem oder mehreren Ausschüssen und einem/einer von ihm ernannten Geschäftsführer/Geschäftsführerin übertragen. Der Stiftungsrat kann auch Expertenkommissionen einsetzen.

Art. 9 Der Stiftungsrat bezeichnet die Unterschriftsberechtigten. Die Unterschrift ist rechtsverbindlich, wenn zwei der zeichnungsberechtigten Personen gemeinsam zeichnen.

Art. 10 Die Jahresrechnung der Stiftung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat hat alljährlich einen Bericht zuhanden der Aufsichtsbehörde und der Träger der Stiftung zu erstellen.

Art. 11 Die Jahresrechnung wird durch eine Revisionsstelle geprüft, die durch die Versammlung der Träger der Stiftung nach Massgabe des Reglementes gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates sind nicht wählbar.

Die Revisionsstelle hat den alljährlichen Bericht zuhanden des Stiftungsrats und der Träger der Stiftung zu erstatten.

Art. 12 Der Stiftungsrat kann die Aufhebung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beantragen. Der Liquidationserlös wird einer durch die Trägerorganisation bestimmten gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz mit ähnlichem Zwecke zufließen.

Bern, den

1.7.13



Prisca Birrer-Heimo

Bern, den

3.7.13



Peter Saxenhofer